

bekannt, bisher von den Gerichten nicht entschieden worden, wohl deshalb, weil die Verleger zumeist derartigen Wünschen ihrer Autoren Rechnung tragen. Liegt der Fall so, daß das Auf-lagenhonorar dazu bestimmt ist, dem Verfasser die für ihn erforderlichen Subsistenzmittel zu verschaffen, so wird man den Verfasser für berechtigt erachten müssen, eine Erhöhung seines Honorars zu fordern, obwohl dies bisher nicht der Standpunkt des Reichsgerichts gewesen ist; vielmehr hat das Reichsgericht in allen seinen Entscheidungen zum mindesten den Wert der Leistung und Gegenleistung einander gegenübergestellt. Hält es an dieser seiner Grundlage fest, so wird man nur dann zu einer dem Verleger ungünstigen Entscheidung kommen können, wenn der Verfasser für die neue Auflage eine wesentliche Arbeit zu leisten hat, wie dies namentlich bei wissenschaftlichen und bei Schulbüchern der Fall sein kann. In diesem Falle wird man aber auch dem Verfasser nicht das Recht auf Forderung einer Erhöhung seines Honorars verweigern können. Wollen beide Teile beim Vertrage stehen bleiben, so sind die Gerichte nach der bekannten Reichsgerichtsentscheidung vom 21. September 1920 berechtigt, das Honorar anderweit festzusetzen, jedoch ist festzustellen, daß eine derartige anderweitige Festsetzung nur bei einer ganz ungewöhnlichen Änderung der Verhältnisse erfolgen darf, und daß sie die Interessen beider Teile berücksichtigen und nach Möglichkeit ausgleichen muß.

6. Besondere Sorgfalt ist auf die Bestimmungen zu verwenden, welche den Verleger berechtigen sollen, das Werk anderweit fortsetzen zu lassen, wenn der Verfasser weitere Auflagen nicht besorgen oder das Werk nicht fortsetzen kann oder will. Das Voigtländersche Formular enthält hierüber in den §§ 12 und 13 Bestimmungen, welche für den Verleger durchaus ausreichen, indessen sind sie so weitgehend, daß der Verfasser sich häufig auf sie nicht einlassen wollen. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse wird sich unseres Erachtens eine einheitliche Formulierung hierfür nicht finden lassen. Der Verleger wird beachten müssen, daß Streitigkeiten über die Auslegung dieser Bestimmungen häufig erst nach dem Tode des Verfassers entstehen und die Erben über die Verhandlungen über die Fassung nicht unterrichtet sind. Er wird daher auf eine besondere Klarheit und Genauigkeit zu achten und insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen haben, daß nicht selten mehrere Mitarbeiter nacheinander tätig sein werden, und daß er dann unter Umständen mit einer ganzen Anzahl von Personen zu tun hat, die noch dazu verschiedene Interessen haben.

7. Nach dem Verlagsgesetze hat der Verleger kein Recht zum Verramschen oder zum Makulieren; will er infolge der Unverkäuflichkeit des Werkes zu einem dieser Mittel greifen, so wird er vorsichtigerweise die Restbestände dem Verfasser zum Erwerbe zum Ramsch- bzw. Makulierpreise anbieten müssen. Erst wenn der Verfasser von diesem Angebote keinen Gebrauch macht, kann er die Restbestände verramschen oder vernichten; er setzt sich aber auch dann der Gefahr aus, vom Verfasser schadenersatzpflichtig gemacht zu werden. Dieser Gefahr kann er nur mit dem Einwande der Schilane begegnen, und dieser Einwand, daß also der Verfasser von seinem Rechte nur Gebrauch mache, um ihn zu schädigen, ist nur schwer zu beweisen, da die Frage, ob ein Werk unverkäuflich ist, in der Regel nicht mit Sicherheit zu beantworten sein wird. Es ist daher anzuraten, daß der Verleger sich im Vertrage das Recht zum Verramschen und zum Makulieren ausdrücklich ausbedingt und daß er zu diesem Zwecke objektiv genau festzustellende Tatsachen bezeichnet, von denen der Eintritt des Rechtes abhängig ist.

8. Endlich ist dringend anzuraten, daß die Verlagsverträge ordnungsgemäß **versteampelt** werden. Abgesehen davon, daß die Unterlassung dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung Steuerstrafen nach sich zieht, und daß bei der jetzigen Steuer-gesetzgebung der Verleger leicht in die Lage kommen wird, die Verträge den Finanzämtern vorlegen zu müssen, ist auch daran zu erinnern, daß die Verträge nicht selten dem Gericht im Original vorgelegt werden müssen, sei es daß der Verfasser den seinen verloren hat und die Vorlegung des in der Hand des Verlegers befindlichen Exemplars verlangt, sei es daß einstweilige Ver-

fügungen sich auf den Vertrag stützen. Der Stempel beträgt in Preußen zurzeit **12.-**; ein Verlagsunternehmen, das diese geringfügige Ausgabe nicht tragen kann, wird besser von vorn-herin unterlassen.

Papierpreise und Papiernot in Deutschland.

Abgesehen von dem unglaublich raschen und feinen Stillstand aufweisenden Steigen der Papierpreise für sämtliche Sorten, macht sich auch eine sehr fühlbare Papierknappheit geltend, die hinsichtlich des Bedarfs in Zeitungsdruckpapier unbedingt zu einer Katastrophe führen muß, wenn statt aller behördlichen »Erwägungen« usw. nicht schleunigst und nachdrücklichst für Abhilfe gesorgt wird. In der gesamten Tages- und Fachpresse wird es als außerordentlich bedauerlich bezeichnet, daß es trotz vieler schönen Reden der Regierungsstellen nicht gelingen will, ein weiteres Steigen dieser wahnsinnigen Preise zu verhindern.

Während der Preis für Tageszeitungspapier im November v. J. noch 3,60 **M** pro kg betrug, belief er sich im Monat Dezember auf 4,20 **M**, um dann im Monat Januar auf 7,05 **M** zu steigen. Bei diesem unglaublich und unverständlich hohen Preise ist es aber nicht geblieben, denn für den Monat März ist der Preis auf 7,80 **M** pro kg herausgeschraubt worden. Mit dem Friedenspreis verglichen ist eine fast vierzigfache Erhöhung festzustellen, denn vor Beginn und auch in der ersten Zeit des Krieges kostete ein kg Zeitungsdruckpapier 20—21 **S**. Es ist selbstverständlich, daß unter diesen Umständen die Tageszeitungen ihre Bezugs- und Anzeigengebühren am 1. März wieder erhöhen mußten. Für Nichttageszeitungen, Fachzeitschriften u. dergl. liegen die Verhältnisse noch weit ungünstiger, denn diese müssen noch höhere als die vorhin angeführten Preise zahlen, z. B. im Monat Januar 7,85 **M** für 1 kg. Man muß den Zeitungs- und Zeitschriftenverlegern das Zeugnis ausstellen, daß sie sich gegen diese unerhörten Preisfestsetzungen wiederholt energisch zur Wehr gesetzt haben, aber es könnte doch noch weit mehr geschehen. Auch in der Öffentlichkeit an und für sich müßte eine weit entschiedenere Stellungnahme gegen diese das geistige Leben erdrosselnden Preisfestsetzungen einsetzen.

Was die Papiernot betrifft, so wird außer dem Eisenbahnerstreik vor allem der Kohlen- und Zellstoffmangel ins Feld geführt. So teilte der Verband Deutscher Druckpapierfabrikanten dem »Zeitungs-Verlag« (Organ des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger) mit, daß wegen Kohlen- und Zellstoffmangels seit einigen Tagen die im Freistaat Sachsen gelegenen 16 Papierfabriken zum Stillstand gekommen seien. Mit einer Behebung des Zellstoffmangels könne nicht vor ein bis zwei Wochen gerechnet werden, da insbesondere die Sendungen aus Ostpreußen, Königsberg, Tilsit und Ragnit sehr lange Zeit bis zu ihrem Eintreffen an Ort und Stelle benötigten. Durch den Streik der böhmischen Grubenarbeiter werde sich auch der Kohlenmangel in absehbarer Zeit nicht beheben lassen.

An Begründungen für die Berechtigung der gegenwärtigen Papierpreise fehlt es natürlich auf Seiten der Papierfabrikanten nicht. Die »Königliche Zeitung« kritisierte aber kürzlich diese Preisentwicklung und stellte vor allem in Abrede, daß die hohen Papierpreise mit den Gestehungskosten zu rechtfertigen seien. Mit Hilfe des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger war es möglich, zu sicheren Unterlagen für die Holzpreise in der Zeit von Juni 1921 bis Januar 1922 zu kommen. Es stellte sich heraus, daß der Durchschnittspreis für einen Raummeter Fichte (preußische Staatsforstverwaltung) sich am 31. Dezember 1921 zwischen 268 und 308 **M** bewegte, im Januar 1922 betrug dieses Verhältnis 334 bis 339 **M**. Ähnlich gestalteten sich die Holzpreise in Bayern, Württemberg usw. Bezeichnend ist der Hinweis, daß das in den Monaten Januar und Februar v. J. eingelaufte Papierholz noch kaum zur Papierherstellung verwandt wird, denn für die Herstellung der Zellulose z. B. wird in der Regel nur Papierholz verwandt, welches mindestens sechs Monate lufttrocken gelagert hat. Nach den Feststellungen der Bayerischen Staatsforstverwaltung werden die Haupteinkäufe in Papierholz in den Monaten Februar, März und April getätigt. Danach betragen die Durchschnittspreise 145 **M**